

Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Förderprogramm „Stärkung der
Pandemiefähigkeit“ (Bremen-Fonds)**

Inhaltverzeichnis:

- A** Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Förderprogramm
„Stärkung der Pandemiefähigkeit“ (Bremen-Fonds)
- B** Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns
- C** Allgemeines
- D** Baubeschreibung
- E** Lage des Gebäudes
- F** Schematische Darstellungen des Gebäudes
- G** Grundrisse der einzelnen Stockwerke
- H** Flächenverteilung / Raumprogramm
- I** Kostenschätzung / Kostenberechnung
- J** Projektlauf – Rahmenterminplan / Liquiditätsplan / Finanzierungsplan

A

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
im Förderprogramm „Stärkung der
Pandemiefähigkeit“ (Bremen-Fonds)**

Name und Anschrift des antragstellenden Krankenhauses

Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH
Postbrookstraße 103
27574 Bremerhaven

Senatorin für Gesundheit, Frauen,
und Verbraucherschutz
Referat 41
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Förderprogramm „Stärkung der Pandemiefähigkeit“ (Bremen-Fonds)

Ansprechpartner:in und Verantwortliche:r für das Antragsverfahren		
Name, Vorname	Eggers, Björn und Albus, Maja	Telefon: 0471/299-3192 oder 0471/299-3102
E-Mail-Adresse	bjorn.eggerts@klinikum-bremerhaven.de	maja.albus@klinikum-bremerhaven.de
Projektname / Kurzbezeichnung des Projektes		
Erweiterung der Intensivstation (ITS), Errichtung einer Isolierstation, beides zusammen in einem Modulneubau (siehe auch Baubeschreibung)		
Projektbeschreibung		
siehe Punkt C und D gemäß Inhaltsverzeichnis der eingereichten Unterlagen		
Projektziele / Geplante Auswirkungen auf die Pandemiefähigkeit des Krankenhauses		
siehe Punkt B gemäß Inhaltsverzeichnis der eingereichten Unterlagen		
Projektdauer (voraussichtliches Beginn- und Enddatum) Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie hierzu die Informationen zum Maßnahmenbeginn auf S. 3		
Beginn: 4. Quartal 2021		Ende: 4. Quartal 2023
Art der Maßnahmen:	<input type="checkbox"/>	Maßnahmen der Bestandsentwicklung (Umsetzung im vereinfachten Verfahren)

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie hierzu die Informationen zum Maßnahmenbeginn auf S. 3	X	Maßnahme der Programmerweiterung (Umsetzung im Verfahren mit weitergehender begleitender Prüfung)
Unterlagen siehe Anlagen zum Antrag. Sofern nicht ausreichend bitte entsprechendes Anschreiben zum Antrag beachten.		ergänzende Bauunterlagen (Entwurfsunterlage nach RL Bau 2018) <input type="checkbox"/> liegt dem Antrag bei <input type="checkbox"/> wird vorgelegt am (digital)

EINNAHMEN					
					Betrag in €
Eigenmittel (Lagerfläche im EG nicht Pandemiebedingt)					850.000,00
Bei anderen Behörden beantragte Mittel:	beantragt	bewilligt	abgelehnt	noch in Planung	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bei sonstigen Institutionen beantragte Mittel:	beantragt	bewilligt	abgelehnt	noch in Planung	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges					

Summe der Einnahmen in € 850.000,00

Gesamtausgaben für das Projekt in €	14.204.000,00
abzüglich Summe der Einnahmen in €	850.000,00
= ANTRAGSSUMME in €	13.354.000,00

Maßnahmenbeginn

Maßnahmenfertigstellung

Vorlage Mittelverwendungsnachweis

Mittelabruf (vorgesehen)

Zeitraum	I/22 u. II/22	III/22 u. IV/22	I/23 u. II/23	III/23 u. IV/23	
Mittelabruf (Teilbeträge)	250.000 €	4.200.000 €	4.000.000 €	4.904.000 €	
Gesamtbetrag	250.000. €	4.450.000 €	8.450.000 €	13.354.000 €	

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt als Programm- bzw. Projektförderung nach den folgenden Verfahrensschritten.

Die Anmeldung von Maßnahmen setzt die Vorlage einer standortbezogenen Zielplanung zur Herstellung der Pandemiefähigkeit voraus. Die Zielplanung erläutert und begründet die Maßnahmen in Ihrer jeweiligen Einordnung, den Zielen, der Wirksamkeit, den gegenseitigen Abhängigkeiten sowie der Prioritätensetzung.

Die Bewilligungsbehörde beabsichtigt anhand der vorgelegten Zielplanung eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Eignung in der Herstellung der Pandemiefähigkeit und damit auch der Förderfähigkeit vorzunehmen.

Für die Umsetzung gilt:

- a) Maßnahmen der Bestandsentwicklung sind Maßnahmen ohne wesentlichen Änderungen in der Nutzungskonzeption der Einrichtung, die mit einer solchen Zuordnung keine weitergehende vertiefte Prüfung erfordern und allem voran Maßnahmen ≤ 250 T€. Die Einstellung von Maßnahmen der Bestandsentwicklung in die Programm- bzw. Projektförderung erfolgt nach der Zielplanung und den Antragsunterlagen und den verfügbaren Mitteln. Maßnahmen der Bestandsentwicklung sind im vereinfachten Verfahren, eigenverantwortlich durch die jeweilige Einrichtung umzusetzen. Der Mittelabruf erfolgt mit Zwischenverwendungsnachweis und Verwendungsnachweis nach Fertigstellung.
- b) Maßnahmen der Programmerweiterung sind Maßnahmen mit wesentlicher Änderung oder Erweiterung in der Nutzungskonzeption der Einrichtung, die mit einer solchen Zuordnung und Programmatik eine weitergehende Prüfung erfordern und allem voran Maßnahmen > 5 Mio. €. Die Einstellung von Maßnahmen der Programmerweiterung in die Programm- bzw. Projektförderung erfolgt nach der Zielplanung und den Antragsunterlagen und den verfügbaren Mitteln. Maßnahmen der Programmerweiterung erfordern in der Durchführung als Zuwendungsbaumaßnahme zu den Antragsunterlagen und Nachweisen ergänzende Bauunterlagen. Nach Vorlage der Bauunterlagen und Prüfung zur Zuwendungsfähigkeit erfolgt die Freigabe zur Mittelbewilligung. Der Mittelabruf erfolgt mit Verwendungsnachweis Zwischenverwendungsnachweis und Verwendungsnachweis nach Fertigstellung.

Die Zuordnung der Maßnahmen zur Art der Maßnahme ist mit der Zielsetzung der Vereinfachung in der Umsetzung pragmatisch vom Antragssteller mit dem Antrag vorzuschlagen.

Erklärung zum Landeshaushaltsrecht

X Bei der Ermittlung der angeführten Kosten sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung Bremen berücksichtigt worden. Es werden ausschließlich zuwendungsfähige Kosten angegeben.

WICHTIGER HINWEIS!

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Falls ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn notwendig ist, kann dies im Einzelfall unter Beifügung einer kurzen Begründung beantragt werden. In diesem Fall kann ein Vorbescheid ergehen, der - ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung - den vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulässt.

Uns ist bekannt, dass ein Beginn der Maßnahmen - dazu zählt bereits der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag, Honorarvertrag) - ohne vorherige Bewilligung bzw. schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde den Förderausschluss zur Folge hat.

Hiermit erklären wir, dass mit der geplanten Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Es wird vor Erhalt eines Bescheides auch nicht mit der geplanten Maßnahme begonnen.

- Hiermit erklären wir, dass mit der geplanten Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
Wir beantragen den vorzeitigen Maßnahmenbeginn für die geplante Maßnahme, weil ...
(Eine Begründung ist unbedingt erforderlich!):

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird entsprechend beantragt, da die zeitliche Umsetzung des Projektes bei späteren Beginn ggf. gefährdet sein könnte.

Zum Vorsteuerabzug

- sind wir berechtigt
 sind wir nicht berechtigt

Mindestlohn

Es wird bestätigt, dass bei uns entgeltlich beschäftigten Arbeitnehmer:innen der aktuell gültige Landesmindestlohn gezahlt wird.

- ja (Zahlung gemäß Tarifvertrag)
 nein

Datenschutz / Kontrollen

„Uns ist bekannt, dass die Erhebung personenbezogener Daten zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich ist – vgl. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung – DSGVO – in Verbindung mit § 3 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung – BremDSGVOAG.

Uns sind ferner die Inhalte des in diesem Zusammenhang übermittelten Informationsschreibens nach Art. 13 DSGVO bekannt.

Wir haben das uns übermittelte Informationsschreiben zur Erhebung von Daten bei Dritten nach Art. 14 DSGVO an die betroffenen Beschäftigten weitergeleitet.

Uns ist ferner bekannt, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 2 Datenschutzordnung der Bremischen Bürgerschaft veröffentlicht werden können und das Zuwendungsdaten aufgrund § 11 Absatz 4 Ziffer 5 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes – BremIFG – im Transparenzportal veröffentlicht werden.

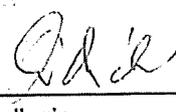
Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Vorlagen des Haushalts- und Finanzausschusses sowie Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.“

Abschließende Erklärungen

Wir sind damit einverstanden, dass

- die Angaben im und zum Antrag zu statistischen Zwecken gespeichert werden können.
- die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben des Antrages auch an Ort und Stelle überprüft werden können.
- unsere Daten (Bezeichnung des Projekts, Projektzeitraum etc.) in einer Übersicht der geförderten Projekte auf der Internetseite der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz veröffentlicht werden können.

Klinikum Bremerhaven
Reinkenstraße 103
Postfachstraße 103
27574 Bremerhaven



Bremerhaven
Ort

27.10.2021
Datum

Unterschrift der/des Antragsteller:in



Anlagen

	beigefügt	nicht beigefügt	wird nachgereicht
Finanzierungsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liquiditätsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zusatzblatt „Personal“	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeitplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Baupläne	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Raum für sonstige Anmerkungen / Ergänzungen

B

Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Senatorin für Gesundheit, Frauen,
und Verbraucherschutz
Referat 41
Contrescarpe 72
28195 Bremen

**ANTRAG AUF
GENEHMIGUNG DES
VORZEITIGEN
MAßNAHMEBEGINNS**

Förderjahr: _____ ggf. Aktenzeichen:

1 Angaben zum Antragsteller und zur Maßnahme

Name des Trägers, ggf. Standort: Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH, Postbrookstr. 103, 27574 Brhv.
Name der Maßnahme(n) Erweiterung der Intensivstation (ITS), Errichtung einer Isolierstation, beides in einem Modulneubau (siehe auch Baubeschreibung). Punkt D. des Inhaltsverzeichnis

2 Beantragung

In Ergänzung des bereits vorliegenden Antrags zur o. a. Maßnahme(n) wird hiermit die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt.

Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns soll zum **01.11.2021** erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass das Datum nicht vor dem Posteingang dieses Antrages liegen darf, da eine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht rückwirkend erfolgen kann.

Diese Beantragung begründe ich/begründen wir wie folgt:

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird entsprechend beantragt, da die Umsetzung des Projektes nach Vorgabe der sen. Behörde bis zum 31.12.2023 erfolgen muss. Bei einem späteren Beginn könnte diese Umsetzung ggf. gefährdet werden.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird mit diesem Antrag für sämtliche Fördermittel & andere Sonderfördermittel der senatorischen Behörde gestellt.

3 Erklärung und Hinweise

Erklärungen

Mir/Uns ist bekannt, dass aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kein Anspruch auf Förderung erwächst und ein vorzeitiger Maßnahmebeginn auf eigenes finanzielles Risiko des Trägers erfolgt.

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass die Maßnahme noch nicht begonnen hat und mir/uns ist bewusst, dass ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ohne Genehmigung zur Ablehnung des Förderantrages bzw. zur Rücknahme des Zuwendungsbescheides führt, sofern die Bewilligungsbehörde nachträglich von einem vorzeitigen Maßnahmebeginn Kenntnis erhält.

Hinweise

Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erfolgt mit gesondertem Schreiben. Wir weisen bereits darauf hin, dass trotz Ausnahmegenehmigung Bewilligungen nur im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel ausgesprochen werden. Insofern tragen Sie das volle finanzielle Risiko, sollte die Förderung nicht oder nicht in der beantragten Höhe bewilligt und ausgezahlt werden.

4 Rechtsverbindliche Unterschrift

Brhv. 27.10.2021
Ort / Datum

Klinikum Bremerhaven
Reinkenheide gGmbH
Postbrookstraße 103
27574 Bremerhaven
Stempel

[Handwritten Signature]
Name(n) und rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Od

C

Allgemeines

Mit Schreiben vom 04.05.2021 wurden die Krankenhäuser des Landes Bremen von Seiten der senatorischen Behörde über eine ggf. anstehende finanzielle Unterstützung des Landes Bremen in den Jahren 2022-2023 unter dem Titel „**Stärkung der Pandemiefähigkeit der Krankenhäuser im Land Bremen**“ unterrichtet.

Dieses geplante Vorhaben der senatorischen Behörde begrüßt die Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH sehr und spricht hierfür Ihren Dank aus.

Mit Datum 27.05.2021 reichte die Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH Ihre Ideen zu den Projekten „Erweiterung der ITS um die benötigten pandemiebedingten Intensivbetten zur Verfügung stellen zu können und Schaffung einer Isolierstation in Modulbauweise“ entsprechend ein.

Beide Projekte erfüllen die im Fragebogen genannten und folgenden Grundvoraussetzungen:

- a. ein unmittelbarer Bezug der Maßnahmen zu epidemisch-pandemischen Lagen,
- b. die unmittelbare Teilnahme an der COVID-19-Versorgung,
- c. eine ausgeprägte intensivmedizinische, chirurgische und internistische Kompetenz ist im Krankenhaus vorhanden.

Mit Schreiben vom 17.08.2021 kam die positive Mitteilung der senatorischen Behörde, dass die Projekte zur Stärkung der Pandemiefähigkeit im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Mit einer Fördersumme von ungefähr 9 Mio. € ist zu rechnen.

Mit den heutigen Unterlagen stellt die Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH nunmehr den entsprechenden offiziellen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Förderprogramm „**Stärkung der Pandemiefähigkeit**“ (Bremen-Fonds) inkl. aller notwendigen Unterlagen.

Nach erfolgten intensiven internen Prüfungen unter Einbeziehung von Vertretern aller relevanten Berufsgruppen zur weiteren Projektplanung hat sich herausgestellt, dass die wirtschaftlichste und optimalste Lösung aus einem Bau der Erweiterung der ITS und der Isolationsstation in einem gemeinsamen Modulbau zu erzielen ist. (siehe Antragsunterlagen). Der Modulbau ist an die vorhandene ITS Station des KBR's angedockt. Die Isolationsstation entsteht unterhalb der ITS-Erweiterung im 1. Obergeschoss. Es entstehen kurze Wege zum Haupthaus und zur ITS-Erweiterung. In einer Pandemiezeit können so die Patienten von der Isolationsstation direkt auf die ITS-Erweiterung verlegt werden ohne jeglichen Kontakt zu anderen Bereichen des Krankenhauses.

Entgegen der ursprünglichen Konzeptzeichnungen der beiden Stationen (ITS-Erweiterung und Isolationsstation) in zwei einzelne Gebäude (wie zunächst angedacht) wäre zum jetzigen Zeitpunkt u.a. aufgrund der extremen Kostensteigerungen und der Handwerkerknappheit der letzten Monate nicht mehr realisierbar und wirtschaftlich. Die Prüfungen ergaben darüber hinaus, dass organisatorisch nur die jetzt eingereichte Form des gemeinsamen Baus der ITS Erweiterung mit der Isolationsstation betreibbar ist.

Es ist auch der kurzen Umsetzungsfrist (Fertigstellung/Mittelabruf bis 31.12.2023) geschuldet. Die Modulbauweise ist eine kostengünstigere Variante zur alternativen Bauweise „Stein auf Stein“. Somit wäre eine Umsetzung in Modulbauweise bis zum 31.12.2023 auch realisierbar.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Kostenangaben lediglich auf zurzeit vorliegenden Kostenschätzungen basieren. Eine Detailplanung ist mit entsprechendem Kostenaufwand verbunden und kann erst nach erstellten Ausschreibungen und somit erst nach erfolgter finanzieller Zusage der Fördermittel und deren Höhe erfolgen.

Sofern sich ein Delta zwischen den Kosten und den zur Verfügung stehenden Fördermitteln ergeben sollte, so ist die Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH angehalten zu prüfen, ob dieses Delta durch Einreichung bei der pauschalen Investitionsförderung nach §§ 11 Bremischen Krankenhausgesetz (BremKrhG) refinanziert werden kann. Alternativ könnte man andenken, eine der beiden Stationen zunächst nicht auszustatten und somit zunächst auch nicht zu betreiben. Des Weiteren ist die Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH immer darauf bedacht die größtmögliche Effizienz mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu erzielen.

Die Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH würde sich über die Zusage der gesamten benötigten Fördermittelhöhe gemäß der Kostenschätzung freuen. Sollte dies nicht möglich sein, so muss ggf. durch kleinere oder spätere Umsetzungen / Ausbauten (siehe auch oben) auf weitere Kosteneinsparungen gesetzt werden.

Die Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH würde einen positiv beschiedenen Fördermittelbescheid sehr begrüßen. Es wäre wünschenswert, wenn dieser möglichst alle Varianten der Umsetzung in einem Modulbau berücksichtigen würde um spätere Diskussionen zu vermeiden. So z.B. die komplette Umsetzung des Baus und Ausbau beider Stationen, komplette Umsetzung des Baus allerdings Schaffung lediglich einer betriebsfähigen Station und die zweite zunächst im Rohbau belassend und ggf. weitere Möglichkeiten.

Abschließend möchten wir mitteilen, dass diese beiden Stationen auch unabhängig voneinander betrieben werden könnten, sowohl innerhalb einer Pandemie aber auch außerhalb sprich in einem pandemiefreien Zeitraum. In der pandemiefreien Zeit wäre eine Nutzung der Isolation als normale Station bzw. der ITS als normale ITS-Erweiterung denkbar, die ohnehin aufgrund der begrenzten Kapazitäten erforderlich ist. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass diese sowohl von der senatorischen Behörde als auch weiteren Entscheidungsträgern, insbesondere der Krankenkassen, so genehmigt und beschlossen werden.

Wie man den Ausführungen und den eingereichten Unterlagen entnehmen kann, hat die Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH versucht alle Aspekte einer Pandemie und auch die pandemiefreien Zeiten in Einklang zu bringen um den bestmöglichen und effektivsten Nutzen zu erzielen.

D

Baubeschreibung

Projekt:	Pandemiefähigkeit KBR - ITS+ISO
Nutzfläche [m²]:	2.196,70
Projektkonto:	AiB 0
Fertigstellung geplant:	4.Q / 2023
Aufgestellt von:	ks
Stand:	22.10.2021

Allgemein

1. ITS (Erweiterung der Intensivstation)

Die vorhandene Intensivstation in unserem Haus ist untergebracht im 2.OG des Hauptgebäudes und verfügt über 21 Bettenplätze. Pandemiebedingt mussten seit März 2020 6 dieser insgesamt 21 Betten für Corona Patienten vorgehalten werden. Aus diesem Grund reduzierte sich schlussendlich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Intensivbetten für die normalen Notfälle auf 15 Betten. Diese nicht ausreichenden restlichen Kapazitäten führten dazu, dass normale Notfälle nicht mehr in vollem Umfang versorgt werden konnten und deshalb Notfälle abgewiesen bzw. in andere Krankenhäuser verlegt werden mussten. Das KBR stieß somit an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Anhand der folgenden Kennzahlen wird deutlich, dass eine Erweiterung der Intensivkapazitäten um 10 Betten, um eine Pandemiefähigkeit sicherstellen zu können, unumgänglich ist.

Auslastung 2018 bei 21 Betten zu 88,58%, Auslastung 2019 bei 21 Betten zu 85,43%, Auslastung 2020 bei 15 zur Verfügung stehenden Betten und unter Abweisung von Notfällen zu 96,8%. Da bereits bei einer Auslastung von 85% von einer vollständigen Belegung der Betten ausgegangen wird, bedeutet eine Auslastung in Höhe von 96,8% somit eine absolute Überbelegung. Es liegen keine Reserven für weitere Notfälle vor. Es wird deutlich, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichend sind. Des Weiteren muss pandemiebedingt mit längeren Liegezeiten kalkuliert werden, ggf. können auf Grund von Isolierungen keine 2-Bett-Zimmer belegt werden. Aufgrund all dieser Feststellungen ist eine Erhöhung der Kapazitäten geplant.

Im 2. OG aufgeständert über dem Wirtschaftshof soll eine Modulerweiterung für mindestens 10 Betten an die vorhandene Intensivstation angedockt werden. Diese kann dann im Bedarfsfall ggf. von der restlichen Intensivstation isoliert werden.

Im Rahmen der Strukturgespräche mit den Krankenkassen wurde bereits ein Vereinbarungsvorschlag zur Anpassung der Krankenhauskapazitäten des KBR's der senatorischen Behörde vorgelegt, indem auch die Erweiterung der ITS-Kapazitäten um 10 weitere Betten als erforderlich gesehen wird.

2. ISO (Isolierstation)

Um bei zukünftigen Pandemien eine autarke und in sich abgeschlossene Station vorhalten zu können, ist geplant, unterhalb der o.g. ITS-Erweiterung eine Isolierstation auf Höhe des 1.OG und großen Teilen des EG unterzubringen.

Vorteile bei diesem Standort sind:

- Kosteneinsparung durch Unterbauung der ITS bei Nutzung baugleicher Modulabmessungen
- Mögliche Abkoppelung der Station im Bedarfsfall
- Gesonderte Zugangsmöglichkeiten und autarke Ver- und Entsorgung

Notwendige Räume wie eine eigene Bettenaufbereitung, Umkleide-, Ruhe und Sozialbereiche können im EG untergebracht werden, da das gesamte Modulgebäude über einen eigenen gesonderten Aufzug und ein Treppenhaus und Eingang verfügt.

Die Isolierstation besitzt eine Kapazität von 10 Einzelbetten.

Es wird langfristig davon ausgegangen, dass diese 10 Betten ausreichend sein werden um ein Infektionsgeschehen, wie es 2020 durch die Coronapandemie erfolgt ist, abbilden zu können. Sollte es dennoch innerhalb einer zukünftigen Pandemie zu einem unerwarteten kurzfristigen Mehrbedarf über diese 10 Betten hinauskommen, so müssen weitere normale Stationen, analog 2020 in Isolierstationen kurzfristig, übergangsweise umgewidmet werden.

3. Technik

Die vorhandene Stromversorgung - hier insbesondere die Sicherheitsstromversorgung - des KBR ist für diese Erweiterung der genannten Stationen nicht ausreichend. Daher müssen eine zusätzliche Trafostation und ein Sicherheits-Ersatzstromgenerator zur Versorgung berücksichtigt werden. Die technischen Versorgungsanlagen der Be- und Entlüftung, Klimaanlage, Batterie- und Schaltschränke sowie der Wärme- und Wasserversorgung werden in einer Technikzentrale auf dem Dach als 3.OG des Modulgebäudes angeordnet. Vorhandene Technische Versorgungsleitungen können über das Haupthaus bis zur neuen Technikzentrale verlängert werden.

Baubeschreibung

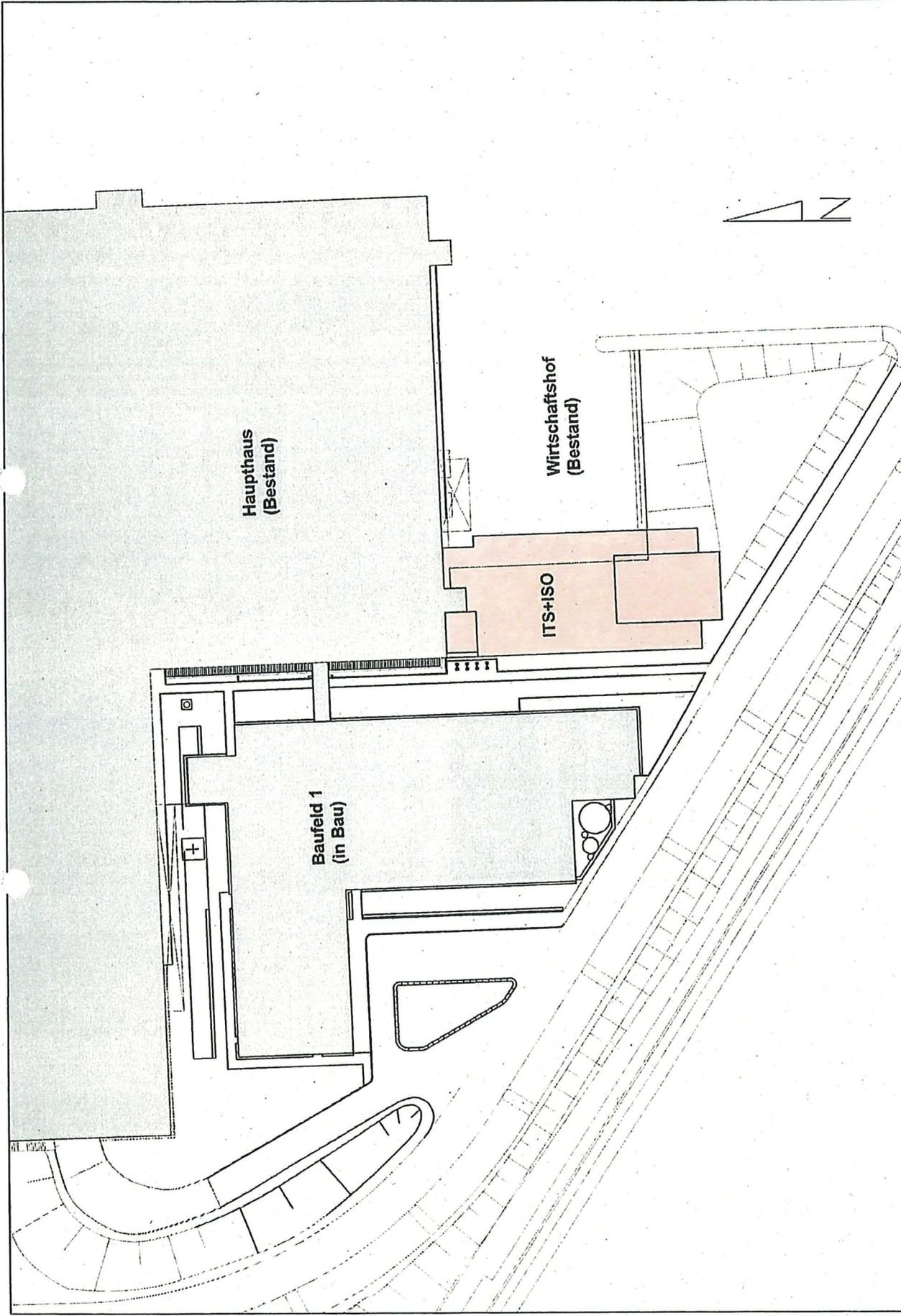
Die beiden Stationen ITS (Erweiterung der Intensivstation) und ISO können in Modulbauweise aus ca. 4,50 x 19,60m großen, vorgefertigten Einzelmodulen auf dem im wirtschaftlichen Eigentum des Krankenhauses befindlichen Grundstücks im südwestlichen Bereich des Haupthauses errichtet werden. Die direkte Erschließung erfolgt über die grundstücksinterne Erschließungsstraße.

Die Einzelmodule bestehen aus einzelnen tragenden Stahlrahmenkonstruktionen mit Trapezblech- bzw. Gipskartonbeplankungen und werden mittels Autokran auf eine bauseitige Fundamentkonstruktion versetzt. Dabei wird der vorhandene Wirtschaftshof im Untergeschoss teilweise durch auskragende Gebäudeteile überbaut. Die Module werden werksseitig weitgehend mit den erforderlichen Installationen und Ausrüstungen vorgerüstet, die Fertiginstallation erfolgt dann zeitsparend vor Ort.

Das Modulgebäude kann weitgehend autark errichtet werden und die Eingriffe in die vorhandene Struktur der jetzigen Intensivstation sowie anderer betroffener Bereiche des Haupthauses sind daher relativ gering. Unterbrechungen des Stationsbetriebes sollen auf diese Weise weitgehend vermieden werden.

E

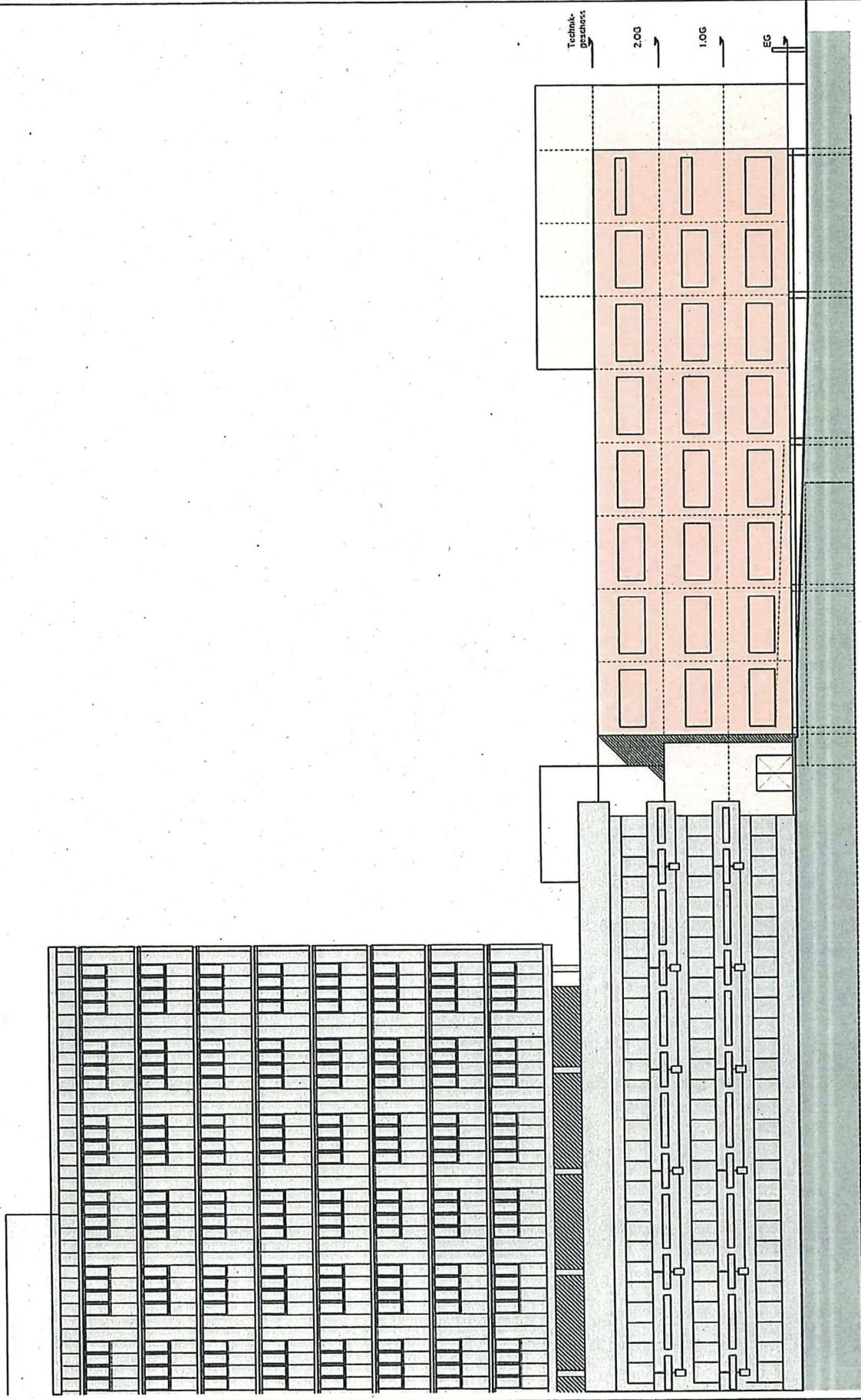
Lage des Gebäudes



 Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH	Postbrookstr. 103 27574 Bremerhaven Tel. 0471/ 299 - 0	Pandemiefähigkeit KBR - ITS+ISO Lageplan ohne Maßstab <small>Inter-Abteilung</small> 19.10.2021
		<small>gfr. 14</small>

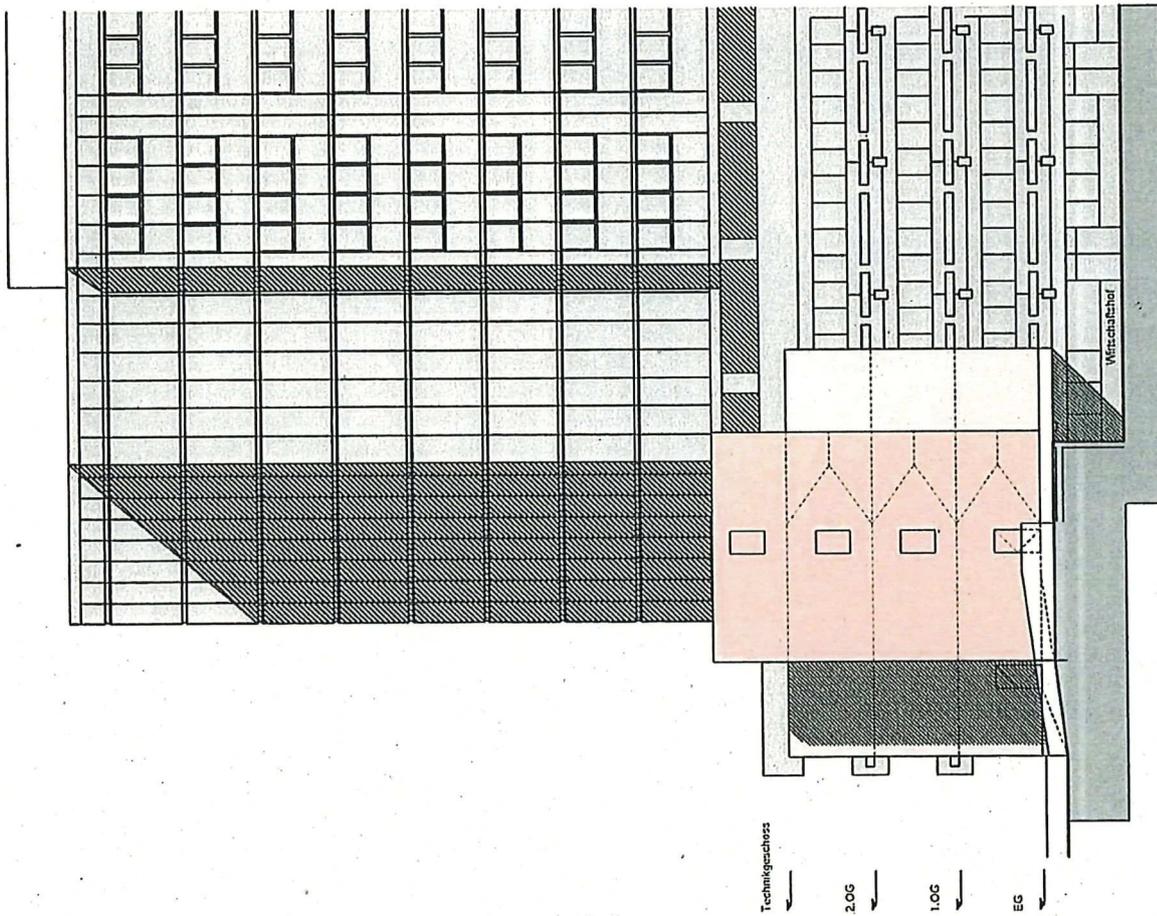
F

Schematische Darstellungen des Gebäudes



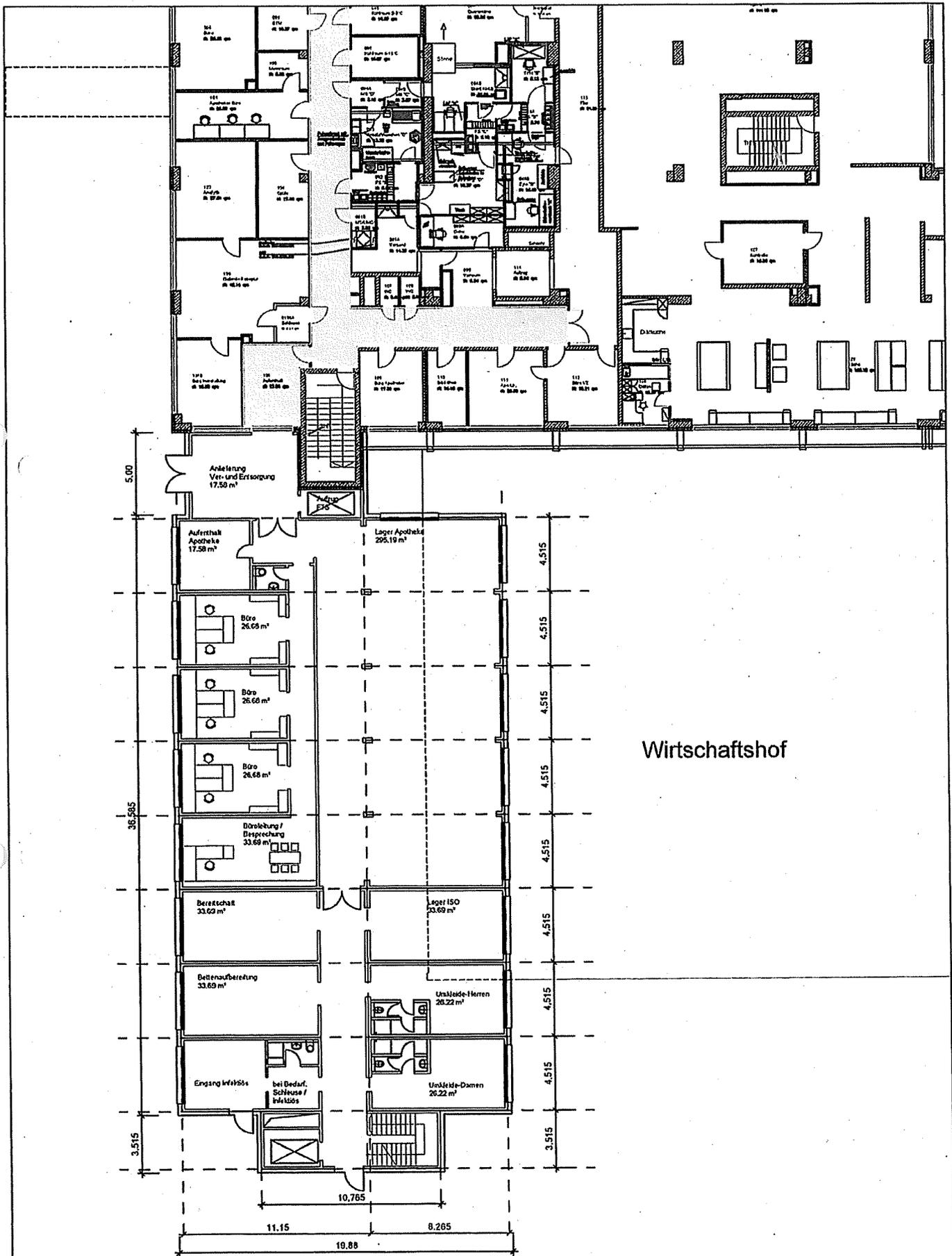

Klinikum Bremerhaven
 Reinkenheide gGmbH
 Postbrookstr. 103
 27574 Bremerhaven
 Tel. 0471/ 299 - 0

Pandemiefähigkeit KBR - ITS-ISO
 Schematische Darstellung der Westansicht
 Inter-Aktionsbereich 19.10.2021
 gsc. Bremer/LS

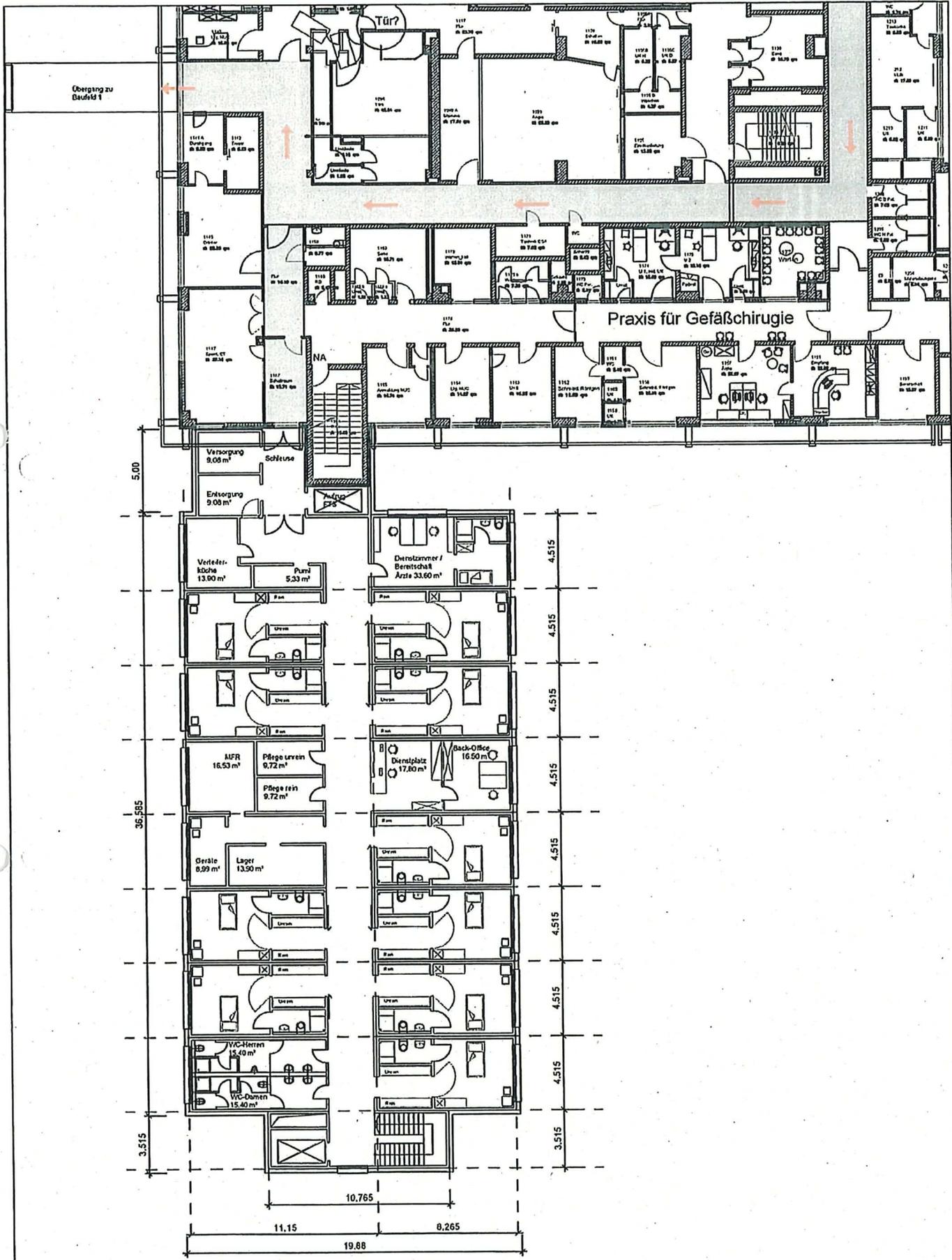


G

Grundrisse der einzelnen Stockwerke



Wirtschaftshof

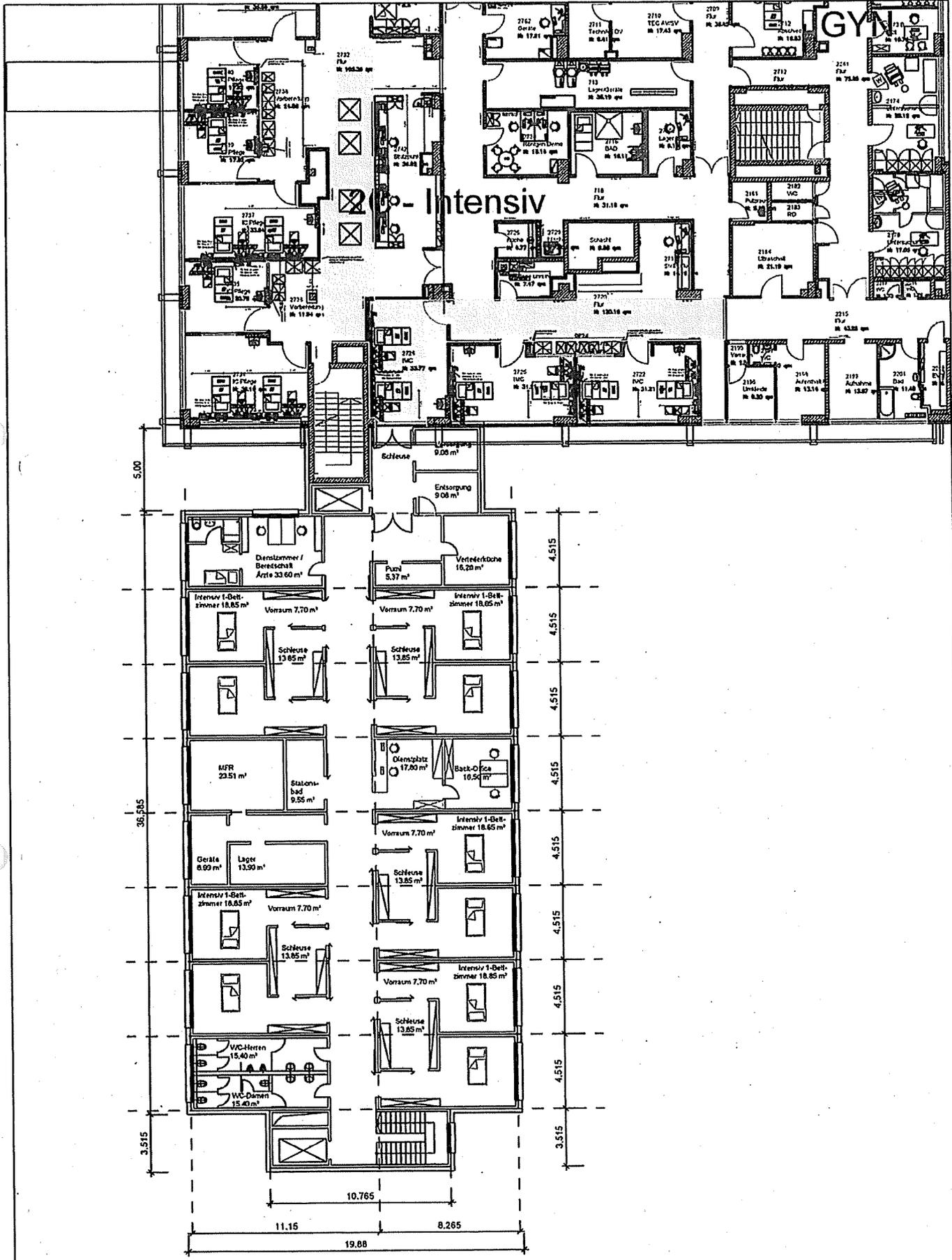


Für die Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen!
 Maße sind am Bau zu nehmen!
 Notwendige Änderungen sind mitzuteilen!



Postbrookstr. 103
 27574 Bremerhaven
 Tel. 0471/ 299 - 0

Pandemiefähigkeit ITS + ISO	Maßstab M 1:200 (A3)
1. Obergeschoss Isolierstation	
letzte Aktualisierung 15.10.2021	gez.: Depner



Klinikum Bremerhaven
Reinckenheide gGmbH

Postbrookstr. 103
27574 Bremerhaven
Tel. 0471/ 299 - 0

Pandemiefähigkeit ITS + ISO Maßstab M 1:200 (A3)
2. Obergeschoss Intensivstation
letzte Aktualisierung 22.10.2021
gez.: Depner / Jsa

H

Flächenverteilung / Raumprogramm

Projekt: Pandemiefähigkeit KBR - ITS+ISO **Stand:** 22.10.2021
Projektkto: AiB 0 **Aufgestellt:** ks

Geschoss	Bezeichnung	Größe [m²]	Anmerkungen
EG			
	Anlieferung Ver- u. Entsorgung	17,58	
	Lager Apotheke	295,19	Reserve für zus. Anf. aus ISO (+IST), ansonsten Lager Apotheke; bautechnisch grundsätzlich notwendig
	Büro	26,68	
	Büro	26,68	
	Büro	26,68	
	Büroltg., Besprechung	33,69	
	Bereitschaft	33,69	
	Bettenaufbereitung	33,69	
	Lager ISO	33,69	
	Umkleide Herren	26,22	
	Umkleide Damen	26,22	
	Eingang infektiös	20,28	
	Eingang Schleuse inf.	7,91	
	Flur	46,12	
	Aufzug FTS	6,36	
	Treppenhaus	13,70	
Summe EG		674,38	
1.OG (ISO)			
	Versorgung	9,08	
	Entsorgung	9,08	
	Schleuse Übergang	13,00	
	Verteilerküche	13,90	
	PuMi	5,33	
	Bettzimmer	19,86	
	Nasszelle	4,73	
	Vorraum	8,19	
	Bettzimmer	19,86	
	Nasszelle	4,73	
	Vorraum	8,19	
	MFR	16,53	
	Pflege unrein	9,72	
	Pflege rein	9,72	
	Gerätelager	8,99	
	Lager	13,90	
	Bettzimmer	19,86	
	Nasszelle	4,73	
	Vorraum	8,19	
	Bettzimmer	19,86	
	Nasszelle	4,73	
	Vorraum	8,19	
	WC-Herren	15,40	
	WC-Damen	15,40	
	Dienstzimmer / Bereitschaft	33,60	

Projekt: Pandemiefähigkeit KBR - ITS+ISO **Stand:** 22.10.2021
Projektkto: AiB 0 **Aufgestellt:** ks

Geschoss	Bezeichnung	Größe [m²]	Anmerkungen
	Bettzimmer	19,86	
	Nasszelle	4,73	
	Vorraum	8,19	
	Bettzimmer	19,86	
	Nasszelle	4,73	
	Vorraum	8,19	
	Dienstplatz	17,80	
	Back-Office	16,50	
	Bettzimmer	19,86	
	Nasszelle	4,73	
	Vorraum	8,19	
	Bettzimmer	19,86	
	Nasszelle	4,73	
	Vorraum	8,19	
	Bettzimmer	19,86	
	Nasszelle	4,73	
	Vorraum	8,19	
	Bettzimmer	19,86	
	Nasszelle	4,73	
	Vorraum	8,19	
	Flur	119,00	
	Aufzug FTS	6,36	
	Treppenhaus	13,70	
Summe 1.OG		674,81	
2.OG (ITS)			
	Versorgung	9,08	
	Entsorgung	9,08	
	Schleuse Übergang	12,66	
	Verteilerküche	16,28	
	PuMi	5,37	
	Bettzimmer	18,85	
	Vorraum	7,70	
	Schleuse	13,85	
	Vorraum	7,70	
	Bettzimmer	18,85	
	Dienstplatz	17,80	
	Back-Office	16,50	
	Bettzimmer	18,85	
	Vorraum	7,70	
	Schleuse	13,85	
	Vorraum	7,70	
	Bettzimmer	18,85	
	Bettzimmer	18,85	
	Vorraum	7,70	
	Schleuse	13,85	
	Vorraum	7,70	
	Bettzimmer	18,85	
	WC-Herren	15,40	

Projekt: Pandemiefähigkeit KBR - ITS+ISO **Stand:** 22.10.2021
Projektkto: AiB 0 **Aufgestellt:** ks

Geschoss	Bezeichnung	Größe [m²]	Anmerkungen
	WC-Damen	15,40	
	Bettzimmer	18,85	
	Vorraum	7,70	
	Schleuse	13,85	
	Vorraum	7,70	
	Bettzimmer	18,85	
	Gerätelager	8,99	
	Lager	13,90	
	MFR	23,51	
	Stationsbad	9,55	
	Bettzimmer	18,85	
	Vorraum	7,70	
	Schleuse	13,85	
	Vorraum	7,70	
	Bettzimmer	18,85	
	Dienstzimmer / Bereitschaft	33,60	
	Flur	119,95	
	Aufzug FTS	6,36	
	Treppenhaus	13,70	
Summe 2.OG		681,88	
Technik- zentrale 3.OG			
	Technikzentrale	150,00	
	Flur	9,27	
	Aufzug FTS	6,36	
Summe 3.OG Techn.Zentrale		165,63	
Gesamtfläche Raumprogramm		2.196,70	



Kostenschätzung / Kostenberechnung

Projekt: Pandemiefähigkeit KBR - ITS+ISO
Projektkto: AiB 0
Stand: 22.10.2021

Fläche [m²]: 2.196,70
Fertigstellung geplant: 4.Q / 2023
Aufgestellt von: ks

Kosten- gruppe		Menge	Einheit	Einheitspreis [€ brutto]	Gesamtpreis	Anmerkungen
100	Grundstück				0,00 €	
	Entfällt, da Grundstück vorhanden					
200	Herrichten und Erschliessen				63.000,00 €	
211	Sicherung vorh. Kellergeschoss	1	psch	8.000,00 €	8.000,00 €	
212	Freiräumen und Herrichten	1	psch	15.000,00 €	15.000,00 €	
214	Erdaushub und Vorbereitung Fundamente	1	psch	12.000,00 €	12.000,00 €	
220	Öffentliche Erschließung	1	psch	25.000,00 €	25.000,00 €	
230	Nichtöffentliche Erschließung	1	psch	11.000,00 €	11.000,00 €	
300	Bauwerk Baukonstruktion				11.089.000,00 €	
391	Baustelleneinrichtung	1	psch	40.000,00 €	40.000,00 €	
319	Baugrube	1	psch	12.000,00 €	12.000,00 €	
321	Ertüchtigung Kellerdecken	1	psch	70.000,00 €	70.000,00 €	
323	Stahlbetonarbeiten: Streifen- u. Einzelfundamente; Kragbalken StB	1	psch	115.000,00 €	115.000,00 €	
337	Systemgebäude Modulbau	1	psch	10.700.000,00 €	10.700.000,00 €	
330	Mauerwerksarbeiten: Fassade Übergang geschossweise Bestand	1	psch	35.000,00 €	35.000,00 €	
340	Trockenbau: Innenwände und -decken anpassen; Übergang geschossweise Bestand	1	psch	10.000,00 €	10.000,00 €	
344	Metallbau: Stahl-Rahmentüren, 2-fig., mit Antrieb, T30 RS; Übergang Bestand zu Schleuse	3	Stk	13.000,00 €	39.000,00 €	
325	Bodenbelagsarbeiten; Übergang geschossweise Bestand	1	psch	21.000,00 €	21.000,00 €	
342	Malerarbeiten; Übergang Bestand	1	psch	12.000,00 €	12.000,00 €	
372	Schließenanlage Erweiterung	1	psch	35.000,00 €	35.000,00 €	
400	Bauwerk Technische Anlagen				715.000,00 €	
400	Medienanbindung aus Haupthaus: Stark- und Schwachstrom, Wärmeversorgung, Wasser und Abwasser, Med. Gase, Rohrpost bis Technikzentrale neu	1	psch	275.000,00 €	275.000,00 €	
440	Elektro: Erw. Rufanlage, Gebäudefunkanl.	1	psch	23.000,00 €	23.000,00 €	
440	Elektro: IT-Anpassung; Übergang Bestand	1	psch	18.000,00 €	18.000,00 €	
450	Elektro: Türsteuerung über Chipleser (Zesi); Übergang und Schleusen Bestand	1	psch	4.000,00 €	4.000,00 €	
474	Medizintechnik	1	psch	160.000,00 €	160.000,00 €	
464	Versorgungstechnik: Anbindung FTS	1	psch	235.000,00 €	235.000,00 €	
500	Außenanlagen				30.000,00 €	
500	Außenanlagen	1	psch	30.000,00 €	30.000,00 €	
600	Ausstattung				1.477.000,00 €	
611	Lose Möblierung	1	psch	125.000,00 €	125.000,00 €	
612	Med. Mobiliar und Ausstattung (v.a. ITS)	1	psch	1.350.000,00 €	1.350.000,00 €	
619	Beschilderung, Leitsystem	1	psch	2.000,00 €	2.000,00 €	
700	Baunebenkosten				830.000,00 €	
710	Bauherrenaufgaben	1	psch	115.000,00 €	115.000,00 €	
730	Honorare (Planung, Fachplanung)	1	psch	470.000,00 €	470.000,00 €	
771	Gebühren, Prüfungen, Abnahmen, Gutachten	1	psch	180.000,00 €	180.000,00 €	
779	Allg. Baunebenkosten	1	psch	65.000,00 €	65.000,00 €	
				Gesamtkosten	14.204.000,00 €	

Projekt: Pandemiefähigkeit KBR - ITS+ISO
Projektkto: AiB 0
Stand: 22.10.2021

Fläche [m²]: 2.196,70
Fertigstellung geplant: 4.Q / 2023
Aufgestellt von: ks

Kosten- gruppe		Menge	Einheit	Einheitspreis [€ brutto]	Gesamtpreis	Anmerkungen
Zusammenstellung						
100	Grundstück				0,00 €	
200	Herrichten und Erschliessen				63.000,00 €	
300	Bauwerk Baukonstruktion				11.089.000,00 €	
400	Bauwerk Technische Anlagen				715.000,00 €	
500	Außenanlagen				30.000,00 €	
600	Ausstattung				1.477.000,00 €	
700	Baunebenkosten				830.000,00 €	
Gesamtkosten					14.204.000,00 €	

J

Projekttablauf – Rahmenterminplan / Liquiditätsplan / Finanzierungsplan

11.11.17/1. Eggel's

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz



Freie
Hansestadt
Bremen

SGFV, Contrescarpe 72, 28195 Bremen
Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH
Thomas Kruse
Postbrookstr. 103
27574 Bremerhaven



Auskunft erteilt
Frau Nadine Grund
Zimmer 12.04
Tel. +49 421 361 4408
Fax 496-4408
E-Mail
nadine.grund@gesundheit.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
27.10.2021
Mein Zeichen
41-7
(bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich: siehe Verteiler (Anhang)

Bremen, 13.04.2022

Förderbescheid zur Stärkung der Pandemieresilienz

Sehr geehrter Herr Kruse,

die Prüfung Ihres Zuwendungsantrags für das Projekt „Erweiterung der Intensivstation, Errichtung einer Isolierstation“ vom 27.10.2021 hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenberechnungen festgestellt werden kann, dass die beantragte Maßnahme dem geforderten Zweck der medizinischen Versorgungsstrategie am Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide und der Bauzielplanung - hier: Herrichtung der Pandemieresilienz – dient. Mit den Unterlagen ist die Maßnahme der Bestandsentwicklung hinreichend und zweckentsprechend bau fachlich für eine Programm- und Projektförderung dargelegt.

Mit Datum vom 03.11.2021 wurde für das beantragte Projekt bereits ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt.

Auf Ihren Zuwendungsantrag vom 27.10.2021 ergeht auf Grundlage des Senatsbeschlusses vom 25.01.2022 „Sonderinvestitionsprogramm zur Stärkung der Pandemieresilienz der Krankenhäuser im Land Bremen“ in Verbindung mit §§ 23, 44 LHO¹ und unter Beachtung des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die

¹ Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung - LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. 1971, S. 143), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604, 605)

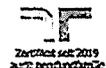
Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Postanschrift
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Haltestelle BSAG
Herdentor
28195 Bremen

Bankverbindung
Deutsche Bundesbank
Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de



J. A.

Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, (2012/21/EU; ABI. 2012 Nr. L 7, S. 3) daher folgender

B e s c h e i d:

A) Die von Ihnen beantragte Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von:

9.238.965,10 Euro

(in Worten: neun Millionen zweihundertachtunddreißigtausendneunhundertfünfundsechzig Euro und zehn Cent)

bis zum 31.12.2023 gewährt.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und ist zweckgebunden für das Projekt

Erweiterung der Intensivstation und Errichtung einer Isolierstation

zu verwenden.

Mit der Umsetzung des Projekts sind folgende Zielsetzungen zu erreichen:

- Erweiterung der bestehenden Intensivstation um mindestens zehn zusätzliche Behandlungsplätze durch Errichtung eines Neubaus auf dem Wirtschaftshof des Klinikums Bremerhaven-Reinkenheide
- Ermöglichung der Isolierung infektiöser intensivpflichtiger Patient:innen innerhalb des Neubaus
- Errichtung einer Isolierstation mit zehn Behandlungsplätzen mit separaten Ein- und Ausgängen sowie einer autarken Ver- und Entsorgung zur Behandlung infektiöser nicht intensivpflichtiger Patient:innen

Hierbei ist sicherzustellen, dass sämtliche Um- und Neubauten sowohl in Pandemielagen als auch im Normalbetrieb in vollem Umfang nutzbar sind.

Nach Prüfung Ihres Antrages und des vorgelegten Finanzierungsplanes, die Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben auf 14.204.000,00 Euro festgesetzt.

	Beantragte Ausgaben	Zuwendungsfähige Ausgaben
Gesamtausgaben Intensivstation und Isolierstation	14.204.000,00 €	14.204.000,00 €

Der Zuwendungsempfänger finanziert zur Umsetzung des Gesamtprojekts den Differenzbetrag zwischen Fördermitteln und Gesamtkosten.

B) Mit den Fördermitteln werden gemäß § 35 Abs. 2 BremVwVfG die nachfolgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Bestandteil dieses Bescheides sind die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zu Nr. 5.1 sowie Nr. 7 VV² zu § 44 LHO.
2. Die bewilligten Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des in diesem Bescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zweckbindung für geförderte Anlagegüter besteht ausschließlich für sämtliche Formen der Leistungserbringung und Nutzung der dem Versorgungsauftrag entsprechenden stationären Versorgung. Maßgeblich sind dabei die im Antragsverfahren eingereichten Unterlagen. Die nicht zweckentsprechende Verwendung hat der Zuwendungsempfänger zu vertreten.
3. Die aus dieser Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Versorgungsauftrag für den Verwendungszweck zu verwenden. Eine andere Nutzung ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Die Zweckbindung endet für bewegliche Gegenstände fünf Jahre, für unbewegliche Gegenstände zehn Jahre und bei Gebäuden 25 Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Eine Inventarliste über die erworbenen Gegenstände mit einem Einzelwert ab 800,00 € ohne Umsatzsteuer ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Bei anderweitiger Verfügung ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Zuwendung anteilig zurückzufordern. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist oder Wegfall des Verwendungszwecks entscheidet die Bewilligungsbehörde über die weitere Verwendung der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände und Gebäude.
4. Sollten sich innerhalb des Bewilligungszeitraumes veranschlagte Ausgaben ermäßigen, reduziert sich meine Zuwendung entsprechend. Der Differenzbetrag ist zu erstatten. Ich weise Sie in diesem Zusammenhang auf Ihre Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 5 ANBest-P hin. Demnach ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die für die Bewilligung der Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, insbesondere der Förderzweck nach Umfang, Qualität und Zielsetzung nicht zu erreichen ist oder die abgerufenen bzw. ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.
5. Für die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind die einschlägigen Vorschriften des Vergaberechts gemäß Ziffer 3 ANBest-P einzuhalten. Der Zuwendungsempfänger hat die Einhaltung auf Verlangen der Bewilligungsbehörde jederzeit schriftlich zu bestätigen.
6. Fördermittel können ausschließlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Anlage 4) abgerufen werden. Die Anforderung von Zuwendungsmitteln richtet sich nach Ziffer 1.4 ANBest-P. Danach darf eine Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Zuwendung darf immer erst dann in Anspruch genommen werden, wenn Ihre vorgesehenen und sonstigen Mittel verbraucht sind.

Die Zuwendungsmittel stehen Ihnen für die Haushaltsjahre wie folgt zur Verfügung:

² Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (VV-LHO) (Brem. ABl. 1976, S.413)

2022: 4.674.267,50 Euro

2023: 4.564.697,60 Euro

Wesentliche zeitliche Abweichungen bei der Umsetzung der geförderten Maßnahme sind umgehend bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Soweit dadurch ein veränderter Mittelabfluss wahrscheinlich wird, ist ein aktualisierter Mittelabflussplan vorzulegen. Bei Abweichungen, die sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstrecken, teilt die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger daraufhin in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen mit, inwieweit der Bewilligungszeitraum verlängert und der Mittelabfluss verschoben werden kann.

7. Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- Eigenleistungen
- Gebühren des allgemeinen Bankgeschäftes, Kapitalkosten, Solzinzen, außer den Kontoführungsgebühren eines maßnahmenbezogenen Kontos
- Folgekosten (Betriebskosten, Wartung und nicht maßnahmenbezogene Instandhaltungskosten)
- Kauttionen, Rückstellungen, Gesellschaftseinlagen, Provisionen
- Bewirtungskosten,
- Nicht projektbezogene Kosten
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Rabatte und Skonti
- Kosten die außerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums bzw. des Zeitraums vor Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns liegen. Z. B. Kosten deren Entstehung oder Bezahlung vor dem durch Antragsprüfung und Bescheid Erteilung genehmigten Baubeginn liegen; außer zuwendungsunschädliche Maßnahmen gemäß VV Nr. 1.3 LHO §44 wie Grundstückskauf oder Aufträge für (Vor-)Planung, Bodenuntersuchung etc. (diese sind jedoch stets mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen) oder Kosten die nach Projektende/ Bewilligungszeitraum abgerechnet bzw. angewiesen und gebucht werden. Maßgeblich für die Anerkennung sind die zahlungsrelevanten Buchungsdaten des Zuwendungsempfängers, nicht die Entstehungs-, Rechnungsstellungs- oder Prüfungsdaten.
- Ausgaben / Kosten für allgemeine Verwaltung (z.B. Zuwendungsprüfung)
- Gerichtskosten oder juristische Beratung (bei festgestelltem fehlerhaften Verhalten)

8. Aus der Finanzierung dieses Vorhabens können Ansprüche auf die Finanzierung zusätzlicher (Folge-)Kosten nicht abgeleitet werden.

9. Wesentliche Änderungen im Leistungsvolumen bedürfen der unverzüglichen förmlichen Anzeige durch den Zuwendungsnehmer, einer erneuten baufachlichen Prüfung und vor der Umsetzung einer Zustimmung durch den Zuwendungsgeber.

10. Die Ziele des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind bei der Umsetzung des Projekts zu berücksichtigen. Dementsprechend sollen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, die mit Fördermitteln dieses Bescheides finanziert werden, im Rahmen der Planung und des Bauens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik „barrierefrei“ gestaltet werden. „Barrierefrei“ sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchs-

gegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

11. Zur Überprüfung der Durchführung ist der Bewilligungsbehörde gemäß Ziffer 4 NBest-Bau un-
aufgefordert jährlich zum 1. Februar ein aktueller Sachstandsbericht vorzulegen, der den Zeit-
punkt des Realisierungsbeginns, den Realisierungsstand (Stand der Umsetzung), den voraus-
sichtlichen Fertigstellungs- und Inbetriebnahmetermin sowie die Höhe der empfangenen und
verwendeten Fördermittel zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres darstellen muss und
entsprechend dem Muster nach Anlage 5 - ergänzt um die oben genannten Angaben - aufge-
baut ist. Die förmlichen Antragsunterlagen sowie die Dokumentation mit Rechnungslegung
sind in einer Ausfertigung in Papier strukturiert beim Zuwendungsnehmer abzulegen und zur
Einsicht vorzuhalten.
12. Darüber hinaus ist der Bewilligungsbehörde zum 01.11.2022, 01.05.2023 und 01.11.2023 ein
aktualisierter Finanzierungsplan einzureichen. Ergibt sich aus diesem eine wesentliche Redu-
zierung der Gesamtausgaben, ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Bewilligungssumme
zu korrigieren und die freigewordenen Zuwendungsmittel anderen Maßnahmen des gleichen
Förderprogramms zur Verfügung zu stellen.
13. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwen-
dung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu
lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die
notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist
gleichermaßen zur Prüfung berechtigt.
14. Verwendungsnachweise und sonstige Unterlagen für den förderfähigen Teil des Gesamtvor-
habens sind eindeutig zu kennzeichnen und auf Anforderung gesondert vorzulegen. Kriterien
zur Abgrenzung müssen offengelegt und auf Aufforderung der Bewilligungsbehörde auch im
Einzelfall als zweckgemäße Verwendung begründet werden. Die Einhaltung des Verfahren-
sablaufes und die Aufstellung der Bauunterlagen gemäß den Richtlinien für die Planung und
Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) ist verbindlich vorgegeben. Der Zuwendungsemp-
fänger hat die Antrags- und Bauunterlagen für die baufachtechnische Zuwendungsprüfung so-
wie die Überprüfung der Bauausführung und die Prüfung des Verwendungsnachweises nach
den Vorgaben aus diesem Bescheid und der RLBau vorzulegen. Die Nachweisführung ist auf-
gegliedert nach den angemeldeten Maßnahmen zahlenmäßig vorzunehmen. Alle Unterlagen
und Nachweise sind - auf Anfrage - neben der Papierform auch als Dateien, strukturiert be-
zeichnet auf einem Datenträger zur Verfügung zu stellen.
15. Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Vorhabens, spätestens jedoch bis zum
30.06.2025 ist entsprechend Ziffer 3.1 NBest-Bau ein endgültiger Verwendungsnachweis (be-
stehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis) anhand des Vordrucks
(Anlage 6) unter Beachtung der RLBau der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbrau-
cherschutz, Ref. 41, vorzulegen. Die Berechnungen nach Nummer 2.2.9 NBest-Bau sind

dem Verwendungsnachweis beizufügen. Alle Belege und Unterlagen müssen für Prüfungszwecke mindestens für 5 Jahre über das Ende des Bewilligungszeitraums hinaus aufbewahrt werden, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt worden ist.

16. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die für die Bewilligung der Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, insbesondere der Förderzweck nach Umfang, Qualität und Zielsetzung nicht zu erreichen ist oder die abgerufenen bzw. ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.
17. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht befolgt werden, kann die Bewilligungsbehörde weitere Zahlungen bis zur Einhaltung der Bestimmungen aussetzen.
18. Zudem ist eine Aufhebung des Bescheides gemäß §§ 48, 49 BremVwVfG³ unter den dort genannten Voraussetzungen möglich. Dies gilt insbesondere bei einer zweckwidrigen Verwendung der Zuwendung, bei einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben, bei einer verspäteten Vorlage der Verwendungsnachweises oder wenn die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird. Dies kann eine (Teil-) Rückzahlungspflicht gemäß § 49a BremVwVfG zur Folge haben.
19. Die Zuwendung wird Ihnen unter der Auflage gewährt, dass Sie Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den nach dem Landesmindestlohngesetz jeweils aktuell festgelegten Mindestlohn zahlen. Zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht müssen Sie die erforderlichen Unterlagen als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anforderung vorlegen.
20. Bei der Veröffentlichung von Webseiten, Programmen, Flyern u. a. ist in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hinzuweisen. Ein Logo kann bei der zuwendungsgewährenden Stelle angefordert werden.

Sonstige Bestimmungen und Hinweise:

Die Angaben Ihres Antrags sowie die Daten dieser Bewilligung werden zur Antragsbearbeitung und für statistische Zwecke in einer zentralen Zuwendungsdatenbank gespeichert. Die Daten (z. B. Namen, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Zuwendung, Höhe der Eigeneinnahmen, Höhe der Zuwendungen Dritter usw.) werden jährlich durch den Senator für Finanzen nach dem Informationsfreiheitsgesetz in den Zuwendungsbericht aufgenommen und veröffentlicht.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ein aus der Verletzung von Pflichten und Fristen entstehender Nachteil für die Bewilligungsbehörde und/oder das Land Bremen vom Zuwendungsempfänger zu tragen ist.

³ Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. 2003, S. 219), zuletzt Inhaltsübersicht, §§ 2, 3a, 25, 33, 37, 73, 74 und 75 geändert, § 99 aufgehoben durch Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15)

Die Zuwendung kann erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat ausgezahlt werden. Wird schriftlich mit dem beigefügten Formblatt auf den Rechtsbehelf verzichtet, ist eine frühere Auszahlung möglich.

Begründung:

I.

Zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie wurde nach Beschlussfassung des Senats am 28. April 2020 und Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft am 20. Mai 2020 der Bremen-Fonds eingerichtet, aus dessen Mitteln neben kurzfristigen aktuellen Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung auch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise finanziert werden sollen.

Im Zuge der Covid-19-Pandemie wurden Defizite bei den Behandlungsmöglichkeiten infektiöser Patient:innen in den Krankenhäusern im Land Bremen festgestellt. Um diesen Defiziten entgegenzuwirken und die Krankenhausversorgung für künftige Pan- und Epidemien zu optimieren, wurde vom Senat das Förderprogramm „Pandemieresilienz“ aufgelegt. Die Zielsetzung des Förderprogramms ist die Schaffung leistungsfähiger Krankenhäuser, die auch in Krisenlagen die (stationäre) Gesundheitsversorgung weitestgehend ermöglichen und Gesundheits- sowie Infektionsschutz auf zeitgemäßem Niveau bieten. Dazu hat der Senat am 25.01.2022 konkrete Maßnahmen beschlossen, die Kliniken im Land Bremen in die Lage versetzen sollen, besser und flexibler auf epidemisch-pandemische Ereignisse reagieren zu können. Die Maßnahmen müssen einen möglichst flexiblen Umgang mit einer Reihe von Ausprägungen epidemisch-pandemischer Lagen ermöglichen. Die Maßnahmen umfassen neben der pandemiebedingten Initiierung neuer Projekte auch die pandemiebedingte Anpassung wie Forcierung von bereits geplanten Maßnahmen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen nicht nur in Pandemiezeiten, sondern gleichzeitig auch uneingeschränkt jederzeit genutzt werden können.

In Vorbereitung der Senatsbefassung forderte die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Krankenhäuser im Land Bremen im Mai 2021 daher auf, Maßnahmen für das Förderprogramm Pandemieresilienz anzuzeigen und Kostenschätzungen hierzu einzureichen.

Ihr Krankenhaus meldete daraufhin das Projekt „Umbau der Intensivstation und Errichtung einer Isolierstation“ mit ungefähren Gesamtausgaben in Höhe von 10,227 Mio. Euro an.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz informierte Sie mit Datum vom 17.08.2021 darüber, dass das angemeldete Projekt des Klinikums Bremerhaven-Reinkenheide voraussichtlich mit Mitteln in Höhe von etwa 9 Mio. Euro gefördert wird und bat um Einreichen der Antragsunterlagen mit Kostenberechnungen, Bauplänen etc.

Am 27.10.2021 stellten Sie daraufhin einen Antrag auf Förderung in Höhe von 13,354 Mio. Euro bei Gesamtausgaben in Höhe von 14,204 Mio. Euro.

II.

Im Förderprogramm Pandemieresilienz stehen für sämtliche Krankenhäuser im Land Bremen Fördermittel in Höhe von insgesamt 55 Mio. Euro zur Verfügung.

Die angemeldeten Maßnahmen der verschiedenen Krankenhausträger wurden von der Behörde hinsichtlich ihres Beitrags zur Erhöhung der Pandemieresilienz mit Hinblick auf die Krankenhausversorgung im Land Bremen beurteilt und die Fördermittel dahingehend aufgeteilt, dass möglichst viele zweckdienliche Maßnahmen realisiert werden können.

Unter Berücksichtigung aller von Krankenhäusern angezeigten Maßnahmen sowie aufgrund Ihrer Anzeige von Gesamtausgaben in Höhe von 10,227 Mio. Euro wurde Ihnen ein Förderbetrag in Höhe von etwa 9 Mio. Euro angekündigt. Diese Ankündigung erfolgte, um allen Krankenhäusern eine grobe Planung für die nachfolgende Antragstellung zu ermöglichen.

Um diese groben Ankündigungen gegenüber allen Krankenhausträgern einhalten zu können, ist vorliegend nur eine geringfügige Erhöhung des angekündigten Förderbetrags für Ihr Krankenhaus möglich. Ihrem Antrag auf Fördermittel in Höhe von 13,354 Mio. Euro wird daher lediglich teilweise entsprochen.

Auf meine Nachfrage nach einer Finanzierung des Differenzbetrags zwischen Ausgaben und Fördermitteln gaben Sie an, diese Differenz entweder aus Eigenmitteln oder aus Investitionsmitteln, die Ihnen nach dem Bremischen Krankenhausgesetz gewährt, ausgleichen zu können. Damit ist die Gesamtfinanzierung der beantragten Projekte gesichert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Uecker

Anlagen:

Anlage 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Anlage 2 Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest Bau)

Anlage 3 Vordruck „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“

Anlage 4 Vordruck „Mittelabruf“

Anlage 5 Vordruck „Zwischennachweis“

Anlage 6 Vordruck „Verwendungsnachweis“

Dieser Bescheid geht Nachrichtlich – per E-Mail – an:

1. Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
office@rechnungshof.bremen.de

2. Technische Verwaltung

Anlage 3

Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH
Postbrookstr. 103
27574 Bremerhaven

Bremen,

(Zuwendungsempfänger)

An die
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Frau Grund (41-7)
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Rechtsbehelfsverzicht

Zuwendungsbescheid vom

GKZ

Zuwendungszweck:

Förderprogramm Pandemieresilienz

Den Zuwendungsbescheid habe/n ich/wir am erhalten.

Ich/wir erkläre/n mich/uns mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden und verzichte/n auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den o.g. Bescheid.

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Anlage 4

Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH
Postbrookstr. 103
27574 Bremerhaven

(Zuwendungsempfänger)

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Frau Grund (41-7)
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Mittelabruf Nummer

Zuwendungsbescheid vom

Zuwendungszweck:

Förderprogramm Pandemieresilienz

Haushaltsjahr	Gesamtförderung	Finanzposition	Antragsteller-ID
2022/2023	9.238.965,28 Euro	0520.89180-3	

Mittelabruf:

Unter Einhaltung der Bestimmungen über die Mittelanforderung (Nr. 1.4 der ANBest-P) habe/n ich/wir unter Berücksichtigung der eigenen Mittel und der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen einen derzeitigen Mittelbedarf von

Euro festgestellt.

Hinweis: Erfolgt der Mittelabruf zu einem früheren Zeitpunkt als nach dem der Bewilligung zugrunde liegenden Liquiditätsplan vorgesehen, sind die Abweichungen zu erläutern; ein aktualisierter Liquiditätsplan ist beizufügen.

Ich/wir bitte/n um Überweisung auf das Konto

IBAN:

Kreditinstitut:

Die angeforderten Mittel werden innerhalb der nächsten zwei Monate ausgegeben und voraussichtlich für folgende Zwecke benötigt:

Personalausgaben Sachausgaben Investitionen

Die bereits erhaltenen Zuwendungsmittel wurden

vollständig ausgegeben in Höhe von Euro bisher nicht ausgegeben

Bremen / Bremerhaven,

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Interner Zahlungsvermerk für Referat 11 (Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)
Der Mittelabruf ist sachlich und rechnerisch richtig.

Ich bitte um Zahlung von

Euro

Kreditoren-Nr. 1056835

Datum

OKZ

Unterschrift

Anlage 1

Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 (Stand: 01.01.2021)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) bzw. § 32 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch (SGB X) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Inventarisierungspflicht
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nach der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 9 Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass alle seine Einnahmen und Ausgaben in klarer Zuordnung zum geförderten Projekt - auch in Abgrenzung zu anderen Projekten oder dem allgemeinen Geschäftsbetrieb - nachvollziehbar belegt werden können. Die Abgrenzung umfasst ggf. auch die Gemeinkosten und das Verfahren zu deren Umlage auf die einzelnen Projekte und den allgemeinen Geschäftsbetrieb.
- 1.2 Die eigenen Mittel und die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen des Zuwendungsempfängers (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel einzusetzen.
- 1.3 Besserstellungsverbot/Mindestentgelt
 - 1.3.1 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend (d. h. zu mehr als 50 von Hundert) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf

der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare bremische Bedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Insbesondere höhere Entgelte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.3.2 Mindestentgelt

Der Zuwendungsempfänger hat seinen Arbeitnehmern mindestens den nach dem Landesmindestlohngesetz festgelegten Mindestlohn zu zahlen.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

1.5 Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.5.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.7 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.8 Der Zuwendungsempfänger hat nachweisbar sicherzustellen, dass die bei ihm tätigen Beschäftigten personenbezogene Daten, auch nach Beendigung der Tätigkeit, vertraulich behandeln und diese nur verarbeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die mit dem Umgang personenbezogener Daten betrauten Personen sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuweisen, vgl. Artikel 29, 32 Absatz 4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.1.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2 Bei einem sachlichen Zusammenhang von Mehreinnahmen und Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen und Minderausgaben kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten (Umstände) des Einzelfalles auf die Ermäßigung der Zuwendung verzichtet werden.
- 2.3 Soweit nicht nach Nummer 2.2 verzichtet wird, hat der Zuwendungsempfänger nach der Erfüllung des Zuwendungszwecks ihm verbleibende Mittel aus Minderausgaben oder Mehreinnahmen, die nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 auf die Zuwendung mindern anzurechnen sind, unverzüglich - spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises - anzuzeigen und zu erstatten.
- 3. Vergabe von Aufträgen**
Soweit unter Verwendung der Zuwendung Waren beschafft oder Dritte mit der Erbringung einer Leistung beauftragt werden, sind anzuwenden:
- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt, Abschnitt 2 des Tariffreue- und Vergabegesetz. Bei der Vergabe von Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, sind Teil 4 des GWB und die darauf basierenden Vorschriften anzuwenden.
- 3.2 Der Zuwendungsnehmer ist zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Freien Hansestadt Bremen in vollem Umfang verpflichtet, soweit er öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB ist.
- 3.3 Auch Aufträge, die die unter Nummer 3.1 genannte Betragsgrenze nicht erreichen, sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel auf der Grundlage mehrerer dokumentierter Angebote (Wettbewerb) zu vergeben.
- 4. Inventarisierungspflicht**
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 800 Euro

übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Freie Hansestadt Bremen Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine wesentliche Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine wesentliche Änderung der Finanzierung ergibt,
- 5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere der Zuwendungszweck nach Umfang, Qualität und Zielsetzung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.4 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.5 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis in Umfang und Qualität im Einzelnen darzustellen.
- 6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.4 Im Verwendungsnachweis ist in Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben zu versichern, dass

- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde und die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden, insbesondere dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

- 6.5 Mit dem Nachweis sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwendungsnachweis (nicht Zwischennachweis) vorgelegt worden ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Tonträger und digitale Datenträger verwendet werden.
- 6.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Verwendungsnachweise nach den Nummern 6.1 bis 6.6 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.
- 6.8 Der Bewilligungsbehörde ist mitzuteilen, inwieweit die Mittel aus der Zuwendung zur Beschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen verwendet wurden. Die Nutzungsdauern und Aktivierungszeitpunkte der aus den Zuwendungsmitteln geschaffenen und erworbenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind anzugeben.
- 7. Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten seiner Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung der

Verwendung der Zuwendung nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheides herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die Weitergabe der Daten zu unterrichten. In den Fällen der Nummer 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a BremVwVfG) bzw. nach dem SGB X (§§ 44 bis 47 und 50) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 eingetreten ist,

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet werden.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 BremVwVfG bzw. § 50 Absatz 2a SGB X mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur

zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (vgl. Nummer 8.4) für das Jahr verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit Zuwendungen in Anspruch genommen werden, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

9. Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht. Sollte die Bewilligung während der Geltungsdauer des Bescheides widerrufen werden, wird sich der Widerruf nicht auf Teile der Zuwendung erstrecken, für die die oder der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Bescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

Anlage 2

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) bzw. § 32 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch - (SGB X). Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1	Termin, Ausschreibung, Vergabe und Ausführung
Nr. 2	Baurechnung
Nr. 3	Verwendungsnachweis
Nr. 4	Zwischennachweis

1. Termin, Ausschreibung, Vergabe und Ausführung

1.1 Der Zuwendungsempfänger hat der ihm benannten technischen bremische Verwaltung rechtzeitig einen Rahmenterminplan vorzulegen.

1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte technische bremische Verwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

1.3 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

1.4 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich (§§ 23, 54 LHO) sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2. Baurechnung

2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

2.2 Die Baurechnung besteht aus

2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden,

so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,

2.2.2 Der Kostenkontrolle (nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Zur Transparenz über die Gesamtkosten und Einhaltung des Finanzierungsrahmens, beinhaltet die Übersicht alle Mehr- und Minderausgaben.

2.2.3 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 2.1,

2.2.4 den Abrechnungszeichnungen und der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Plänen,

2.2.5 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

2.2.6 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

2.2.7 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

2.2.8 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

2.2.9 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

2.2.10 dem Bautagebuch.

3. Verwendungsnachweis

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-Gk der ihm benannten technischen bremischen Verwaltung zuzuleiten. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.3 ANBest-P bzw. 5.4 ANBest-Gk nach Muster 2 zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nummer 2) geführt. Die Baurechnung ist abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P bzw. ANBest-Gk zur Prüfung bereitzuhalten, nur die Berechnungen nach Nummer 2.2.9 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.2 Die Baurechnung ist mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis nach Muster 2 aufzustellen.

4. Zwischennachweis

Für Baumaßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis über die Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P bzw. Nummer 5.1 ANBest-Gk nach Muster 1 vorzulegen.

Anlage 5

(zu Nummer 6 zu § 44 Anlage 4)

Muster 1

Zwischennachweis

Zuwendungsempfänger

Name.....
Anschrift.....
Bankverbindung.....
Auskunft erteilt..... Telefon
E-Mail.....

An Bewilligungsbehörde

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

Baumaßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

Bewilligte Zuwendungen - Zuschüsse (Z) und Darlehen (D) - *)

Bewilligende Stelle	Datum u. Aktenzeichen	Euro
		Z/D *)
		Z/D
		Z/D
Bewilligter Gesamtbetrag		
In Anspruch genommener Betrag		

Anlage 6

(zu Nummer 6 zu § 44 Anlage 4)

Muster 2

Verwendungsnachweis

Zuwendungsempfänger

Name.....
Anschrift.....
Bankverbindung.....
Auskunft erteilt..... Telefon
E-Mail.....

1. Ausfertigung

Mehrfertigung

An die technische bremische Verwaltung	An Bewilligungsbehörde
--	------------------------

Baumaßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

1 Bewilligte Zuwendungen - Zuschüsse (Z) und Darlehen (D) - *)

Bewilligende Stelle	Datum u. Aktenzeichen	Euro
		Z/D *)
		Z/D
		Z/D
	Bewilligter Gesamtbetrag	
	In Anspruch genommener Betrag	

2 Sachbericht

(Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Bauzeiten usw.: ggf. gesondertes Blatt)

3 Zahlenmäßiger Nachweis

3.1	Gesamtausgaben der Baumaßnahme	Euro
	Davon Ausgaben für den Teil der Baumaßnahme (Bauobjekt/Bauabschnitt), für den die Zuwendung bewilligt worden ist.	Euro

3.2 Einnahmen

Art Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	Euro	v.H.	Euro	v.H.
Eigenanteil				
Bundesmittel Z/D 1				
Landesmittel Z/D				
Zwischensumme		100		100
in früheren Bauobjekten/ Bauabschnitten vorgesehene/ eingenommene Beträge				
Insgesamt				

3.3 Ausgaben

Ausgabengliederung *) Kostengruppen nach DIN 276	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig **)
	Euro	Euro	Euro	Euro
Summe				
In früheren Bauobjekten/Bauabschnitten bereits geleistete Ausgaben				
Insgesamt				

4 Erklärung des Zuwendungsempfängers

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und mit der Baurechnung übereinstimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
- die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt,
- die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Zu ihrer Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

5 Ergebnis der Prüfung durch die technische bremische Verwaltung

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf den besonderen Vermerk nehme ich Bezug. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit nach Maßgabe des besonderen Vermerkes bescheinigt.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

6 Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen ¹⁾ Beanstandungen.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Es sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides) anzugeben. Dabei ist entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen, ggfs. auf gesondertem Blatt.

³⁾ Die Spalte „lt. Abrechnung/ davon zuwendungsfähig“ wird von der technischen bremischen Verwaltung ausgefüllt.